

Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Musik und Kreativität“ und „Musik und Vermittlung“ vom 30. Juni 2009

§ 1

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad

- (1) Das Studium soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der Gesellschaft die erforderlichen Grundlagen, Methoden und Fachkenntnisse der Musik sowie fachübergreifende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie/er zu künstlerischer Arbeit, Vermittlung, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der künstlerisch-musikalischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.
- (2) Der Diplomgrad bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die kumulative Diplom-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat
 - die Zusammenhänge des Faches Musik überblickt,
 - die Fähigkeit besitzt, künstlerisch selbständig zu arbeiten,
 - in der Lage ist, wissenschaftliche und vermittelnde Methoden anzuwenden,
 - in der Lage ist, aufgrund des breiten Grundlagenwissens auch die zukünftigen Entwicklungen der Musik aufmerksam zu verfolgen
 - sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und überfachlichen Qualifikationen erworben hat.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Musikhochschule den Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs „Musik und Kreativität“ den akademischen Grad „Diplom-Musikerin/Diplom-Musiker“ und den Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs „Musik und Vermittlung“ den akademischen Grad „Diplom-Musikpädagogin/Diplom-Musikpädagoge“.

§ 2

Zugang und Zulassung zum Studium, Studien- und Prüfungsorganisation, Prüfungsverfahren

- (1) Für Zugang und Zulassung zum Studium, den Aufbau und die Organisation des Studiums sowie die Zulassung zur Prüfung, deren Organisation und Durchführung gelten die Bestimmungen der Bachelor-Prüfungsordnungen für die Studiengänge „Musik und Vermittlung“ und „Musik und Kreativität“, für Zugang und Zulassung zum Studium zudem die für den entsprechenden Bachelorstudiengang jeweils geltende Eignungsprüfungsordnung.
- (2) Von der Einschreibung in den Diplomstudiengang „Musik und Kreativität“ ist ausgeschlossen, wer
 - a) im hauptfachidentischen Bachelorstudiengang „Musik und Kreativität“ des Fachbereichs 15 Musikhochschule eingeschrieben ist oder
 - b) die Prüfung im hauptfachidentischen Bachelorstudiengang „Musik und Kreativität“ des Fachbereichs 15 Musikhochschule erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - c) die Prüfung im hauptfachidentischen Bachelorstudiengang „Musik und Kreativität“ des Fachbereichs 15 Musikhochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Von der Einschreibung in den Diplomstudiengang „Musik und Vermittlung“ ist ausgeschlossen, wer
 - a) im hauptfachidentischen Bachelorstudiengang „Musik und Vermittlung“ des Fachbereichs 15 Musikhochschule eingeschrieben ist oder
 - b) die Prüfung im hauptfachidentischen Bachelorstudiengang „Musik und Vermittlung“ des Fachbereichs 15 Musikhochschule erfolgreich abgeschlossen hat oder

- c) die Prüfung im hauptfachidentischen Bachelorstudiengang „Musik und Vermittlung“ des Fachbereichs 15 Musikhochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 3

Übergangsbestimmungen

- (1) Den Studierenden, die im Sommersemester 2008 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Musik und Vermittlung“ abgeschlossen haben wird auf Antrag anstelle des Grades „Bachelor of Music“ der Grad „Diplom-Musikpädagogin/Diplom-Musikpädagoge“ verliehen.
- (2) Den Studierenden, die im Sommersemester 2008 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Musik und Kreativität“ abgeschlossen haben wird auf Antrag anstelle des Grades „Bachelor of Music“ der Grad „Diplom-Musikerin/Diplom-Musiker“ verliehen.

§ 4

Zeitliche Geltung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die bis zum 31. Oktober 2010 das Studium innerhalb des Diplomstudiengangs aufnehmen bzw. fortsetzen.

§ 5

In- Kraft- Treten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule vom 6. Mai 2009.

Münster, den 30. Juni 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Juni 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles